

ZH_OBERGERICHT PS110185 vom 21. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS110185

FR: ZH_OBERGERICHT PS110185 du 21 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT PS110185 del 21 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt / Prozessgeschichte

E. 1.1

Mit Eingabe vom 5. September 2011 (Datum Poststempel) erhob die Beschwerdeführerin gegen die Kostenrechnung und Verfügung Nr. ... in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes B._____ vom 26. August 2011 (act. 2/6) Beschwerde mit folgenden Anträgen (act. 1): "Es sei die Kostenrechnung Nr. ... als ungültig aufzuheben, weil schon bezahlt. - unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Schuldnerin / der Beistände." Die Beschwerdeführerin machte im Wesentlichen geltend, die Kosten auf dem Zahlungsbefehl seien halbiert worden, weshalb ihr in Verrechnung mit dem von ihr geleisteten Vorschuss keine weiteren Kosten hätten auferlegt werden dürfen (act. 1).

E. 1.2

Die Vorinstanz wies die Beschwerde mit Zirkulationsbeschluss vom 21. September 2011 ab (act. 3 = act. 6). Zur Begründung brachte sie vor, es seien infolge der Verbeiständung der Schuldnerin und der notwendigen Ausstellung und Zustellung des Zahlungsbefehls auch an den Beistand in einen anderen Betreuungskreis zusätzliche Kosten entstanden. Die angefochtene Kostenrechnung stimme mit den gesetzlichen Grundlagen und den von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen überein, weshalb sich die Beschwerde als sofort un begründet erweise (act. 6 S. 3).

E. 1.3

Gegen den vorinstanzlichen Beschluss erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde (act. 7 und act. 4/2) und beantragte: "Es sei der Beschluss aufzuheben und neu zu beurteilen. - unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegner."

- 3 -

E. 2

Rechtliches

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Beschwerde wie folgt: "Es ist auf jeder Ausfertigung die Person anzugeben, der die Urkunde ausgehändigt wird. Die Zustellung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief ist nicht gestattet. Der Zahlungsbefehl vom 09. August 2011 wurde an die Betriebene zugestellt. Und die Betriebene hat am 09. August 2011 Rechtsvorschlag erhoben? Die Beschwerde sei gutzuheissen." (act. 7).

E. 2.2

Neue Tatsachenbehauptungen sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO; vgl. spezifisch zu den Noven vor oberer kantonaler Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen: OGer ZH, PS110019 vom 21. Februar 2011 [www.gerichte-zh.ch/entscheide]). Bei den Vorbringen der Beschwerdeführerin handelt es sich um entsprechende unbeachtliche Noven (vgl. die Begründung der Beschwerdeführerin vor der Vorinstanz). Abgesehen vom Novenverbot würde die Begründung der Beschwerdeführerin ohnehin nicht zum Ziel führen: Aus dem Zahlungsbefehl ist erkennbar, dass dieser sowohl der Schuldnerin als auch ihrem Beistand zugestellt wurde (act. 9 und act. 2/3 bis act. 2/5). Zahlungsbefehle sind gemäss Art. 72 SchKG durch den Betreibungsbeamten, einen Angestellten des Amtes oder durch die Post zuzustellen. Bei der Abgabe hat der Überbringer auf beiden Ausfertigungen zu bescheinigen, an welchem Tage und an wen die Zustellung erfolgt ist. Die Vorschriften von Art. 72 SchKG wurden eingehalten. Es besteht daher auch kein Anlass, von Amtes wegen in das Verfahren einzugreifen (Art. 22 SchKG). Die Frage der Beschwerdeführerin "Und die Betriebene hat am 09. August 2011 Rechtsvorschlag erhoben?" stellt keine Begründung dar (vgl. die Ausführungen des Obergerichts zur Begründungspflicht in OGer ZH NQ110031 vom 9. August 2011 [www.gerichte-zh.ch/entscheide]).

- 4 -

E. 2.3

Gemäss den vorstehenden Ausführungen erweist sich die Beschwerde sofort als unbegründet. Auf die Einholung einer Stellungnahme des Betreibungsamtes B. _____ kann deshalb verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO), und die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf sei einzutreten ist.

E. 3

Kosten- und Entschädigungsfolgen Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind nicht auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.